



## Gemeindeamt St. Konrad

4817 Pol. Bez. Gmunden, O.Ö.

Tel. 0 76 15 / 80 29 • Fax 80 29-16

e-mail: [gemeinde@st-konrad.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@st-konrad.ooe.gv.at)

### Turnsaalbenützungsordnung (Sportnutzung)

Die Turnhalle dient in erster Linie dem Unterricht der Volksschule. In der unterrichtsfreien Zeit stehen die Anlagen auch den örtlichen Sportvereinen und anderen unter folgenden Bedingungen zur Verfügung:

1. Die Bewilligung zur Benützung des Turnsaales erfolgt über schriftliches Ansuchen an die Gemeinde St. Konrad, mindestens aber 3 Wochen vor der 1. Benützung und ist für die Dauer eines Schuljahres gültig.
2. Die Genehmigung ist nicht übertragbar – Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
3. Grundsätzlich stehen die Turnsäle ausserhalb der Unterrichtszeiten täglich bis 22 Uhr zur Verfügung. Die Benützungsbewilligung gilt nicht an den gesetzlichen Feiertagen sowie in den Ferien. Sollte ausnahmsweise an solchen Tagen eine Benützungsbewilligung erteilt werden, so hat der Veranstalter die Kosten für die Reinigung zu tragen.
4. Für jede Gruppe, die den Turnsaal benutzt, ist ein Verantwortlicher (Stellvertreter) namhaft zu machen, welcher ständig anwesend ist und am Schluss der Übungseinheit nach Überprüfung der vollständigen Ordnung im Kontrollbuch unterschreibt.
5. Der Verantwortliche hat sich im eigenen Interesse vom ordnungsgemäßen Zustand der zur Benützung beabsichtigten Geräte und Einrichtungen persönlich zu überzeugen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benützt werden.
6. Die Turn- u. Spielgeräte sind ausschließlich ihrem Zweck entsprechend zu benützen und schonend zu behandeln. Sie sind nach Benützung an die hierfür bestimmte Stelle zu schaffen. Geräte, die über keine Rollen bzw. Räder verfügen, müssen getragen werden.
7. Der Verantwortliche der jeweils letzten Benützergruppe hat dafür Sorge zu tragen, dass beim Verlassen des Gebäudes das Licht ausgeschaltet ist, das Wasser überall abgedreht ist, die Fenster geschlossen und die Türen versperrt sind.
8. Die zugewiesenen Benützungszeiten sind genau einzuhalten.
9. Die Räumlichkeiten sind sach- und ordnungsgemäß zu gebrauchen, d.h. dass
  - a) das Betreten der Turnsäle mit Straßenschuhen oder mit Sportschuhen, die auch im Freien verwendet werden, ausnahmslos verboten ist,
  - b) die Halle nur in Turnschuhen mit heller, abriebfester Sohle betreten werden darf,
  - c) das Betreten der Duschen mit Sportschuhen nicht erlaubt ist,
  - d) die Überkleider ausnahmslos in den Garderoben abzulegen sind,

- e) auf peinliche Sauberkeit sowie sparsamen Wasserverbrauch in der Dusche zu achten ist,
  - f) ungebührliches Verhalten und Lärmen zu vermeiden ist,
  - g) das Fußballspielen nur mit Hallenfußbällen (Filzbälle) oder Plastikbällen erlaubt ist,
  - h) rauchen, Alkoholgenuss sowie das Einnehmen von Speisen und Getränken im gesamten Schulgebäude strengstens verboten ist.
10. Die Gemeinde St. Konrad haftet nicht für das von Vereinen oder Institutionen im Schulgebäude eingestellte Mobilar, sowie für Bekleidungsstücke, Wertsachen und dgl.
  11. Die Sportvereine haften für alle Beschädigungen, die während der Benützungszeiten entstanden sind, dies gilt auch für den Abrieb ungeeigneter Turnschuhe auf dem Boden. Alle Schäden sind sofort im Kontrollbuch zu vermerken und der Gemeinde zu melden.
  12. Die Gemeinde übernimmt bei Unfällen, die nicht auf Mängel des Gebäudes und der gemeindeeigenen Einrichtungen zurückzuführen sind, keine Haftung.
  13. Die Turnsaalbenützungsordnung ist genauestens einzuhalten. Bei Nichteinhaltung erfolgt die sofortige Einstellung der Benützungsbewilligung.
  14. Die verantwortliche Vereinsleitung ist verpflichtet, die Benützungsordnung allen Benützern (auch während des Jahres neu hinzugekommene Benutzer) bekannt zu geben.
  15. Veranstaltungen genießen gegenüber dem Übungsbetrieb grundsätzlich Vorrang; die Sportvereine werden rechtzeitig (2 Wochen) vorher benachrichtigt.
  16. Schlüssel werden mit der Benützungsbewilligung gegen zinsfreie Kautionsausgabe, € 30,- pro Stück.
  17. Überprüfungen sind durch den Verantwortlichen, Pühringer Reinhard oder sonstiger von der Gemeinde beauftragter Person, jederzeit möglich.
  18. Kosten werden noch gesondert behandelt.
  19. Die Turnsaalbenützungsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.9.2002 unter Tagesordnungspunkt 4 genehmigt.

St. Konrad, 27.9.2002



Der Bürgermeister: